



EINLADUNG
zur
Einwohner- und Bürger-
Gemeindeversammlung

Freitag, 21. Juni 2024
im Gemeindesaal

19.30 Uhr Bürgergemeinde
20.00 Uhr Einwohnergemeinde

Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Eptingen

Redaktion:

Gemeindeverwaltung
Schulstrasse 5
4458 Eptingen

Telefon: 062 299 12 62
Fax: 062 299 00 14
E-Mail: gemeinde@eptingen.ch
Internet: www.eptingen.ch

Öffnungszeiten

Di.: 09.00 – 11.00 Uhr 16.00 – 19.00 Uhr
Do.: 09.00 – 11.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

n
e
g
n
i
t
p
E



Traktanden der Bürgergemeindeversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der Bürgergemeindeversammlung vom 11. April 2024
2. Vorlage und Genehmigung der Rechnung 2023
3. Verschiedenes

Traktanden der Einwohnergemeinde

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2024
2. Vorlage und Genehmigung der Rechnung 2023
3. Stellenerhöhung Werkhofpersonal: Genehmigung wiederkehrende Ausgabe
4. Reglement über die Feuerungskontrolle
5. Wahl Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
6. Verschiedenes
Verabschiedungen

Ausführungen zu den Traktanden der Bürgergemeindeversammlung

Genehmigung des Protokolls der Bürgergemeindeversammlung vom 11. April 2024

Traktandum Nr. 1

Gestützt auf §5 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Gemeinde Eptingen beantragt der Gemeinderat der Versammlung nur das Beschlussprotokoll zu verlesen. Das Beschlussprotokoll wurde im Mitteilungsblatt Mai 2024 publiziert.

Das ausführliche Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt, nur das Beschlussprotokoll zu verlesen und das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 11. April 2024 zu genehmigen.

Vorlage und Genehmigung der Rechnung 2023

Traktandum Nr. 2

Die Rechnung 2023 schliesst bei einem Ertrag von Fr. 26'943.09 und einem Aufwand von Fr. 145'409.40 mit einem sehr hohen Aufwandüberschuss von Fr. 118'466.31 ab. Die Abweichung zum Budget resultieren hauptsächlich von der Reparatur des zweiten Rutsches am Lauchweg. Die detaillierte Jahresrechnung 2023 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen, oder auf der Homepage www.eptingen.ch heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat beantragt, die vorliegende Rechnung 2023 zu genehmigen.

Verschiedenes

Traktandum Nr. 3

Der Gemeinderat informiert über aktuelle Themen.

RPK-Bericht

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Eptingen

Mitglieder: David Koch, Roland Riedel, Reto Felber

Bericht und Antrag zur Jahresrechnung 2023 der Bürgergemeinde Eptingen

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Auftrag

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK) hat den Auftrag das gesamte Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Gemeinde über die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit zu prüfen. Ebenfalls ist es Aufgabe der RPK zu prüfen, ob die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erstellt worden ist. Für die Jahresrechnung ist die Gemeindebehörde verantwortlich.

2. Durchführung

Wir haben die Prüfung stichprobenartig auf der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Finanzverwalter gaben uns auf unsere Fragen kompetent Auskunft.

3. Prüfungsgebiet

Wir haben sämtliche Positionen, welche auf die Jahresrechnung einen wesentlichen Einfluss haben, geprüft.

4. Ergebnisse

Die Rechnung 2023 schliesst bei einem Ertrag von CHF 26'943.09 und einem Aufwand von CHF 145'409.40 mit einem Aufwandsüberschuss (Verlust) von **CHF 118'466.31** ab. Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 1'410.00.

Die Abweichung zum Budget resultiert hauptsächlich von der Reparatur des zweiten Rutsches am Lauchweg mit einem Betrag von CHF 135'264.85. Der an der Bürgergemeindeversammlung vom 25.11.2022 beschlossene Kredit beträgt CHF 130'000.

Wir haben keine weiteren Ergänzungen zu den detaillierten Bemerkungen des Gemeinderates.

5. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Bürgergemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Eptingen, 21.05.2024

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission



David Koch



Roland Riedel



Reto Felber



Erfolgsrechnung

Gemeinde Eptingen
Buchungsperiode 2023

Bürgergemeinde	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Bürgergemeinde	145'409.40	26'943.09 118'466.31	17'580 1'410	18'990	89'518.90	20'815.14 68'703.76
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'381.00	750.00 631.00	1'400	0 1'400	1'391.20	0.00 1'391.20
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE	0.00	0.00	0	0	1'323.50	0.00
8 VOLKSWIRTSCHAFT	143'871.30	9'365.65 134'505.65	15'940	3'760 12'180	86'620.00	5'388.65 81'231.35
9 FINANZEN UND STEUERN	157.10 16'670.34	16827.44	240 14'990	15'230	184.20 15'242.29	15'426.49

Bilanz

Gemeinde Eptingen
Buchungsperiode 2023

Bürgergemeinde	Anfangsbestand per 01.01.2023		Veränderung		Endbestand per 31.12.2023
	Zuwachs	Abgang	Zuwachs	Abgang	
1 Aktiven	541'385.38	17747.14	136'213.45	422'919.07	
10 Finanzvermögen	436'513.38	17747.14	136'213.45	318'047.07	
14 Verwaltungsvermögen	104'872.00			104'872.00	
2 Passiven	541'385.38	147'454.25	265'920.56	422'919.07	
20 Fremdkapital	32'970.80	147'454.25	147'454.25	32'970.80	
29 Eigenkapital	508'414.58	118'466.31	118'466.31	389'948.27	

Ausführungen zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2024 Traktandum Nr. 1

Gestützt auf §5 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Gemeinde Eptingen beantragt der Gemeinderat der Versammlung nur das Beschlussprotokoll zu verlesen. Das Beschlussprotokoll wurde im Mitteilungsblatt Mai 2024 publiziert.

Das ausführliche Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt, nur das Beschlussprotokoll zu verlesen und das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2024 zu genehmigen.

Vorlage und Genehmigung der Rechnung 2023

Traktandum Nr. 2

Die Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde schliesst wie folgt ab:

	Aufwand in CHF	Ertrag in CHF	+ Mehrertrag/ - Mehraufwand
Erfolgsrechnung	3'051'708.30	3'076'762.47	+ 25'054.17
Investitionsrechnung	358'853.35	11'568.30	- 347'285.05
Wasserrechnung	122'825.91	74'720.50	- 48'105.41
Abwasserrechnung	75'980.78	85'558.00	+ 9'577.22
Abfallrechnung	37'837.15	34'667.50	- 3'169.65

Erfolgsrechnung

In der Jahresrechnung 2023 resultiert bei einem Aufwand von 3'051'708.30 Fr. und einem Ertrag von 3'076'762.47 Fr. ein Ertragsüberschuss von 25'054.17 Fr.. Im Abschluss enthalten sind weitere 100'000 Fr. Vorfinanzierungen für den Werkhof. Budgetiert wurde ein Fehlbetrag von 258'327 Fr.

Die grössten Abweichungen zum Budget:

- 83'000 Fr. höhere Bildungskosten, da mehr Schüler wie budgetiert
- 11'800 Fr. Rückerstattungen Zusatzbeiträge zu Ergänzungsleistungen
- 23'500 Fr. weniger Sozialhilfe wie budgetiert
- 23'000 Fr. weniger Auslagen Raumplanung - Zonenreglementrevision verzögert sich

- 23'900 Fr. Unterhaltsbeitrag an Drainagen nicht benötigt.
- 145'000 Fr. mehr Steuereinnahmen für 2023 erwartet wie budgetiert
- 112'000 Fr. zusätzliche Steuern Vorjahre erhalten (dürfen nicht budgetiert werden).
- 14'500 Fr. weniger baulicher Unterhalt Thommenhaus - abhängig von Mieterwechseln

Wasser

Die Wasserrechnung schliesst mit einem hohen Fehlbetrag von 48'105.41 Franken ab. Budgetiert war ein Fehlbetrag von 32'360 Franken. Mehr Kosten durch Leitungsbrüche, notwendige Ersatzinvestitionen in Apparate und nicht budgetierter Projektierungsaufwand führten zu diesem hohen Fehlbetrag. Das Vermögen der Wasserkasse beträgt per Ende Jahr 630'832.65 Franken.

Abwasser

Die Abwasserrechnung schliesst mit einem Überschuss von 9'577.22 Franken ab. Budgetiert war ein Fehlbetrag von 11'390 Franken. Grund für diese Abweichung sind: kaum baulicher Unterhalt notwendig, weniger Aufwand für Nachführungen Leitungskataster, nicht ausgeführte Planungsarbeiten und höhere Abwassergebühren. Der Überschuss wurde dem Kapital der Abwasserkasse gutgeschrieben. Dieses lag per Ende Jahr bei 1'871'862.58 Franken.

Abfall

Die Abfallkasse schliesst mit einem Fehlbetrag von 3'169.65 Franken um 8'985.35 Franken besser ab wie budgetiert. Der Hauptgrund liegt bei den wesentlich höheren Einnahmen beim Gebührenmarkenverkauf. Das Defizit wurde dem Kapital der Abfallkasse belastet welches per Ende Jahr bei noch 64'016.56 Franken lag. Im Bereich Grüngut standen den Entsorgungskosten von 7'887.85 Franken eingenommene Gebühren von 4'560 Franken gegenüber. Die Grüngutgebühren wurden per 2024 erhöht, was sich erstmals in der Rechnung 2024 auswirken wird.

Die detaillierte Jahresrechnung 2023 kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen, oder auf der Homepage www.eptingen.ch heruntergeladen werden. Zu Gunsten einer speditiven Behandlung des Traktandums beantwortet Ihnen der Finanzverwalter Thomas Marti spezifische und detaillierte Fragen zur Rechnung 2023 gerne vorgängig per Mail oder telefonisch.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2023 mit der vorgeschlagenen Vorfinanzierung von CHF 100'000 für den Neubau Werkhof zu genehmigen und den Ertragsüberschuss von CHF 25'054.17 dem Eigenkapital zuzuführen.

Stellenerhöhung Werkhofpersonal: Genehmigung wiederkehrende Ausgabe**Traktandum Nr. 3****Ausgangslage**

Mit der Kündigung des Werkhofmitarbeiters Simon Sutter per 30.06.2024, ist die Stelle «Mitarbeiter/in Werkhof» neu auszuschreiben.

Aktuell sind die Stellen wie folgt besetzt:

- Pascal Hirschi, Leiter Werkhof, 100 %
- Mitarbeiter Werkhof / Unterhalt + Reinigung MZH + Friedhof, 40 %

Die Arbeiten im Werkhof nehmen stets zu und Herr Hirschi hat viele Arbeitsstunden im Pikettdienst an Wochenenden verrichtet, um die täglichen Aufgaben nicht zusätzlich zu belasten. Gemäss Rechnungsabschluss 2023 wurden keine externen Brunnenmeisterkosten verursacht, da Pascal Hirschi diese Arbeiten in eigener Regie erledigte. Zudem führt Pascal Hirschi als gelernter Strassenbauer sehr viele Unterhaltsarbeiten selber aus, welche ansonsten extern vergeben werden müssten und entsprechend teurer wären. Zusätzlich verrichtet Pascal Hirschi arbeiten für den Wärmeverbund, welche ursprünglich so nicht geplant waren.

Mit dem Stellenetat von aktuell 140% können knapp die täglichen Routinearbeiten inkl. Reinigung und Unterhalt MZH + Friedhof erledigt werden. Für grössere bzw. unvorhergesehene Aufgaben (Wasserleitungsbruch, Organisation/ Unterstützung Veranstaltungen, Reparaturen, Baustellen, etc.) fehlen die personellen und zeitlichen Ressourcen.

Beurteilung

Anhand von Erfahrungswerten sowie aus Arbeitsplatzbewertungen anderer Gemeinden konnte rasch festgestellt werden, dass der Werkhof personell unterdotiert ist. Damit die vorgegebenen Aufgaben vorschriftsgemäss erledigt und auch die zahlreichen hängigen Pendenzen angegangen werden können, sind insgesamt rund 180 Stellprozent notwendig. Dies entspricht einer Erhöhung des heute bewilligten Stellenetats um 40 %. Ohne die zusätzlichen personellen Ressourcen werden die Aufgaben über kurz oder lang nicht mehr ordnungsgemäss erledigt werden können. Dies auch, da die täglichen Aufgaben massiv zugenommen haben.

Lösungsvorschlag

Für den Bereich Werkhof soll eine Person mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % gesucht werden.

Kosten

Für das Jahr 2024 sind Personalaufwände von rund 135'550 Franken inkl. Sozialleistungen bewilligt. Mit der nun vorgesehenen Stellenetaterhöhung um 40 % steigen die Personalaufwände auf insgesamt rund 165'000 Franken an. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 30'000 Franken.

Für die Aufgaben, welche den Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfall zugeordnet werden können, werden die entsprechenden Personalkosten den jeweiligen Funktionen bzw. Spezialfinanzierungen intern weiterverrechnet. Die Mehrkosten im Vergleich zum Jahr 2019 (100% Stelle Werkhof, Externe Brunnenmeisterei und MZH-Reinigung) belaufen sich auf rund 11'000 Franken und können mit den Argumenten, welche oben im Kapitel Ausgangslage beschrieben sind erklärt und begründet werden.

Weiteres Vorgehen und Schlussfolgerung

Sofern die Gemeindeversammlung den wiederkehrenden Ausgaben und somit der Stellenerhöhung zustimmt, wird die Stellenausschreibung umgehend an die Hand genommen. Wird der Kredit abgelehnt, müssten neue Varianten und Formen geprüft werden. Sicher ist, dass kurz- bis mittelfristig weiterhin mit externer Unterstützung im grösseren Umfang gerechnet werden müsste. Die Mitarbeitenden können die Arbeitslast auf Dauer nicht mehr stemmen. Dies würde erfahrungsgemäss netto wesentlich höhere Kosten verursachen als die Anstellung einer zusätzlichen Person im beantragten Rahmen.

Der Gemeinderat beantragt, die wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von 30'000 Franken zu genehmigen.

Reglement über die Feuerungskontrolle**Traktandum Nr. 4****Ausgangslage**

Das an der vorletzten Gemeindeversammlung vom 27.11.2023 abgelehnte Reglement kommt unverändert nochmals zur Abstimmung.

Grund der Ablehnung war nicht die Ausgestaltung des Reglements, sondern grundsätzlich eine ablehnende Haltung gegen die Gesetzesänderung bezüglich Feuerungskontrolle. Diesbezüglich hat die Gemeinde keinen Handlungsspielraum und muss die eidgenössischen sowie die kantonalen Vorgaben übernehmen.

Nach Vernehmlassung bei den Gemeinden hat der Regierungsrat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Mit dieser Änderung wird die in der schweizerischen Luftreinhalte-Verordnung vorgegebene Kontrolle von Holzfeuerungen in das kantonale Recht übernommen.

Gemäss der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) müssen bei Holz-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 Kilowatt (kW) alle vier Jahre die Emissionen von Kohlenmonoxid (CO) gemessen werden. Davon ausgenommen sind Holz-Einzelherde und Holz-Einzelraumfeuerungen. Darunter fallen Kochherde, Kachelöfen und Cheminées. Bei diesen Feuerungen findet alle zwei Jahre eine visuelle Kontrolle statt. Bei Einzelraum-Holzfeuerungen, die nur in einem beschränkten Umfang in Betrieb stehen, kann auf die Kontrolle verzichtet werden.

Für die Koordination der Holzfeuerungskontrolle ist die Etablierung einer Geschäftsstelle «Feuerungskontrolle» (GFK) vorgesehen. Der Verband «Feuerungskontrolle Basel-Stadt und Basel-Landschaft» hat sich bereit erklärt, den Kanton beim Aufbau der GFK zu unterstützen und diese zu betreiben. Je mehr Gemeinden sich dieser Lösung anschliessen, desto wirtschaftlicher kann die Feuerungskontrolle umgesetzt werden. Falls dies im Einzelfall nicht gewünscht wird, kann die Gemeinde die Holzfeuerungskontrolle eigenverantwortlich wahrnehmen.

Die Gemeinden sind aufgefordert, die kommunalen Öl- und Gasfeuerungsreglemente bis zum 30. Juni 2024 anzupassen. Zudem müssen die Gemeinden sicherstellen, dass die Holzfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2024/25 gewährleistet wird.

Das Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Eptingen

Die Holzfeuerungskontrolle wird neu in das bestehende Reglement integriert. Die Organisation und Koordination der Öl- und Gasfeuerungskontrolle wurde an Kaminfegermeister Benno Koller ausgelagert und bleibt so bestehen. Er wird zukünftig auch die Holzfeuerungskontrollen in den Liegenschaften durchführen. Die Organisation und Koordination der Holzfeuerungskontrolle wird wie oben beschrieben an die Kantonale Geschäftsstelle "Feuerungskontrolle" übergeben.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Reglement über die Feuerungskontrolle zu genehmigen.

Neuwahl Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**Traktandum Nr. 5**

Die Kommission wird für die neue Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028 gewählt. Für die Wahl stellen sich alle bisherigen Mitglieder zur Verfügung:

Felber Reto (bisher)
Koch David (bisher)
Riedel Roland (bisher)

Weitere Personen können sich auch noch an der Gemeindeversammlung zur Verfügung stellen.

Verschiedenes**Traktandum Nr. 6**

- Der Gemeinderat informiert über aktuelle Themen
- Verabschiedungen

RPK Bericht Rechnung Einwohnergemeinde

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Eptingen

Mitglieder: David Koch, Roland Riedel, Reto Felber

Bericht und Antrag zur Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Eptingen

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Auftrag

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RPK/GPK) hat den Auftrag, das gesamte Rechnungswesen und die Jahresrechnung der Gemeinde über die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit zu prüfen. Ebenfalls ist es eine Aufgabe der RPK zu prüfen, ob die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erstellt worden ist. Für die Jahresrechnung ist die Gemeindebehörde verantwortlich.

2. Durchführung

Wir haben die Prüfung stichprobenartig auf der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Finanzverwalter gaben uns auf unsere Fragen kompetent Auskunft.

3. Prüfungsgebiet

Wir haben sämtliche Positionen, welche auf die Jahresrechnung einen wesentlichen Einfluss haben, geprüft.

4. Ergebnisse

Die Rechnung ist nach dem detaillierten Kontoplan HRM2 erfasst und wurde sehr gewissenhaft und sorgfältig erstellt. Vielen Dank an Thomas Marti für diese grosse Arbeit.

Die Rechnung 2023 schliesst bei einem Ertrag von CHF 3'076'762.47 und einem Aufwand von CHF 3'051'708.30 mit einem Ertragsüberschuss (Gewinn) von **CHF 25'054.17** ab. Budgetiert war ein Aufwandsüberschuss (Verlust) von CHF 258'327.00.

Im Abschluss enthalten sind weitere CHF 100'000 Vorfinanzierungen für den geplanten Werkhof.

Der Beitrag an die Kreisschule TED (Primarschule und Kindergarten) hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 170'000 erhöht. Dies ist auf die Zunahme der Anzahl Kinder in Eptingen im Verhältnis zu den Gemeinden Diegten und Tenniken zurückzuführen. Der effektive Gesamtaufwand in der Rechnung 2023 der Kreisschule TED liegt unter dem budgetierten Aufwand 2023.

Durch Wasserleitungsbrüche im 2023 ist der Aufwand in der Wasserversorgung (Spezialfinanzierung) um rund CHF 39'000 höher ausgefallen als im Jahr 2022. Dadurch musste die Wasserkasse um eine Entnahme von CHF 48'105.41 belastet werden.

Der Nettoertrag aus Finanzen und Steuern (inkl. Finanz- und Lastenausgleich) ist gegenüber dem Budget um rund CHF 290'000 höher. Die Gründe für die positive Abweichung sind insbesondere die Zunahme bei den Steuern des aktuellen Jahres CHF 145'000 sowie die nicht budgetierten Steuern aus den Vorjahren von rund CHF 117'000.

Die Sanierung des Dellenwegs inkl. Ersatz Wasser- und Abwasserleitungen konnte im 2023 abgeschlossen werden. Die Gesamtkosten liegen bei rund CHF 382'000 und liegen somit erfreulicherweise um CHF 128'000 unter dem beschlossenen Kredit von CHF 510'000.

Zusätzliche Prüfung der Stiftung Burg Witwald:

Wir haben die Bilanz und Erfolgsrechnung der Stiftung Burg Witwald des Jahres 2023 geprüft. Das Vermögen der Stiftung per 31.12.2023 beträgt CHF 85'449.47 (Flüssige Mittel). Der Aufwand total im 2023 beträgt CHF 90.00 (Kontogebühren CHF 90.00). Wir haben keine negativen Feststellungen gemacht.

Wir haben keine weiteren Ergänzungen zu den detaillierten Bemerkungen des Gemeinderates.

5. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die vorliegende Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Eptingen, 21.05.2024

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission



David Koch



Roland Riedel



Reto Felber



Erfolgsrechnung

Gemeinde Eptingen Buchungsperiode 2023

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	383'561.17	75'428.21 308'132.96	389'555	66'370 323'185	329'451.33	76'811.67 252'639.66
1 Oeffentliche Sicherheit Nettoaufwand	142'067.03	49'030.80 93'036.23	110'480	46'850 63'630	103'494.23	48'089.69 55'404.54
2 Bildung Nettoaufwand	1'036'408.03	1'036'408.03	953'050	953'050	874'351.34	874'351.34
3 Kultur und Freizeit Nettoaufwand	72'586.86	3'651.65 68'935.21	83'037	2'167 80'870	167'580.68	2'341.65 165'239.03
4 Gesundheit Nettoaufwand	325'197.12	24'741.30 300'455.82	323'340	14'200 309'140	297'307.66	19'851.30 277'456.36
5 Soziale Wohlfahrt Nettoaufwand	306'583.95	162'575.75 144'008.20	248'900	46'500 202'400	185'542.30	84'250.65 101'291.65
6 Verkehr Nettoaufwand	383'956.64	60'614.52 323'342.12	324'070	52'150 27'1920	316'546.04	68'895.47 247'650.57
7 Umwelt und Raumplanung Nettoaufwand	279'484.96	255'964.26 23'520.70	291'725	2'441'30 47'595	246'643.42	224'494.12 22'149.30
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand	57'960.10	53'271.96 4'688.14	86'945	44'950 41'995	65'628.49	38'404.13 27'224.36
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	88'956.61 2'302'527.41	2'391'484.02	74'350 2'035'458	2'109'808	105'213.60 2'023'406.81	2'128'620.41
Total Aufwandüberschuss	3'076'762.47	3'076'762.47	2'885'452	2'627'125 258'327	2'691'759.09	2'691'759.09
T o t a l	3'076'762.47	3'076'762.47	2'885'452	2'885'452	2'691'759.09	2'691'759.09



Investitionsrechnung

Gemeinde Eptingen
Buchungsperiode 2023

Einwohnergemeinde Artengliederung	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Investitionsausgaben	358'853.35		710'000		84'712.70	
50 Sachanlagen	349'914.45		587'000		81'053.70	
501 Strassen/Verkehrswege	183'416.29		244'000		19'797.15	
5010 Strassen/Verkehrswege	183'416.29		244'000		19'797.15	
503 Übriger Tiefbau	166'498.16		243'000		61'256.55	
5030 Übrige Tiefbauten	166'498.16		243'000		61'256.55	
504 Hochbauten			100'000			
5040 Hochbauten			100'000			
52 Immaterielle Anlagen	8'938.90		40'000		3'659.00	
529 Übrige immaterielle Anlagen	8'938.90		40'000		3'659.00	
5290 Übrige immaterielle Anlagen	8'938.90		40'000		3'659.00	
56 Eigene Investitionsbeiträge			83'000			
562 Gemeinden und Zweckverbände			83'000			
5620 Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände			83'000			
6 Investitionseinnahmen		11'568.30				95'858.35
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		11'568.30				95'858.35
635 Private Unternehmungen						1'488.50
6351 Anschlussbeiträge von privaten Unternehmungen						1'488.50
637 Private Haushalte						94'369.85
6371 Anschlussbeiträge von privaten Haushalten						94'369.85



Zusammenzug der Bilanz

Gemeinde Eptingen
Buchungsperiode 2023

	Bestand per 1.1.2023	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2023
1				
AKTIVEN				
	8'034'394.40	13'503'747.35	13'152'063.27	8'386'078.48
10				
FINANZVERMÖGEN	6'853'188.39	13'144'786.50	13'058'590.34	6'939'384.55
14				
VERWALTUNGSVERMÖGEN	1'181'206.01	358'960.85	93'472.93	1'446'693.93
Allgemeiner Haushalt	1'100'107.28	192'355.19	72'248.18	1'220'214.29
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	63'111.75	143'173.81	17'414.45	188'871.11
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	17'986.98	23'431.85	3'810.30	37'608.53
2				
PASSIVEN	8'034'394.40	6'018'242.92	5'666'558.84	8'386'078.48
20				
FREMDKAPITAL	686'522.57	5'883'611.53	5'588'695.28	981'438.82
29				
EIGENKAPITAL	7'347'871.83	134'631.39	77'863.56	7'404'639.66
Allgemeiner Haushalt	4'739'462.20	125'054.17	26'588.50	4'837'927.87
> Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	1'117'991.35	25'054.17		1'143'045.52
> Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag				
> Vorfinanzierungen	3'366'470.85	100'000.00	26'588.50	3'439'882.35
> Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	5'000.00			5'000.00
> Finanzpolitische Reserve	250'000.00			250'000.00
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	678'938.06		48'105.41	630'832.65
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	1'862'285.36	9'577.22		1'871'862.58
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	67'186.21		3'169.65	64'016.56



Gemeinde Eptingen

Reglement über die Feuerungskontrolle

Beschluss des Gemeinderates:	11.09.2023
Beschluss der Gemeindeversammlung:	21.06.2024
Fakultative Referendumsfrist:	20.07.2024
Genehmigung Regierungsrat	

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992²⁾ über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

¹⁾ SGS 180

²⁾ SGS 786.21

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

§ 6 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

2 ÖL UND GASFEUERUNGSKONTROLLEN

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde oder das von der Gemeinde beauftragte Kontrollorgan orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeindeverwaltung.

³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 8b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 9 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

3 HOLZFEUERUNGSKONTROLLE

3.1 Einzelraumfeuerung

§ 10 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

- in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
- in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§11 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.1 Zentralheizung

§12 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitung

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§14 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§15 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 11. Oktober 2006 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle wird aufgehoben.

§18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 30. Juni 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2024.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Die Gemeindegemeinschafterin:

Mélanie Wussler

Miyuki Verheijen

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom genehmigt.